

Satzungen für die Stiftung

Deutsche Stiftung von 1871

genehmigt sowohl vom schwedischen Kammerkollegium als auch von der Provinzialregierung für Västra Götaland im Jahre 2004.

Übersetzung - bindend ist der Originaltext der schwedischen Fassung.

§ 1

Zweck der Stiftung

Hauptzweck der Stiftung ist die Aufrechterhaltung des evangelischen Gottesdienstes in deutscher Sprache durch einen deutschen Pfarrer in Göteborg.

§ 2

Verwendung des Stiftungsvermögens

- a) Das Stiftungsvermögen darf nur im Sinne des § 1 verwendet werden.
- b) Für die dienstlichen Verhältnisse des Pfarrers, etwa eine subventionierte Dienstwohnung und ein subventionierter Dienstwagen, Unkostenübernahme im Pfarrdienst und dergleichen sind die Verhältnisse der deutschen Pfarrer in Stockholm und Malmö zum Vergleich heranzuziehen, desgleichen auch die Bestimmungen von SKUT (Svenska kyrkan i utlandet) in Uppsala und dem Kirchenamt der EKD (Außenamt), Hannover. Diese sind jeweils schriftlich anzufordern und dienen dem Vorstand, die Mittel verhältnismäßig einzustufen.
- c) Das Grundvermögen hat stets mindestens 250 Bemessungsbeträge (*basbelopp*) zu betragen. Der darüber hinausgehende Teil des Stiftungsvermögens kann im Einklang mit § 1 auch zu einem Neubau eines Kleinkirchenzentrums unserer Gemeinde oder zur Gestaltung und Ausschmückung des jetzigen Kirchengebäudes verwendet werden.
- d) Der Vorstand beschließt die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung der Stiftung. Diese Mittel sollen ausschließlich in der Deutschen Christinengemeinde zu kirchlichen oder wohltätigen Zwecken angewendet werden.

§ 3

Verwaltung des Stiftungskapitals

Das Kapital der Stiftung und der Donationen sind in sicheren Kapitalanlagen bei Banken und in Immobilien anzulegen.

Der Grundstücksbestand und das Vermögen der Stiftung sind von einem vom Vorstand beauftragten Verwalter zu verwalten.

Wertpapiere und Donationen sind im Bankfach einer Götteborger Bank zu verwahren.

Zeichnungsberechtigt für die Deutsche Stiftung von 1871 ist der Vorstand. Der Vorstand darf sein alleiniges Zeichnungsrecht dem Vorsitzenden und der natürlichen oder juristischen Person, die das Vermögen und den Grundstücksbestand der Stiftung verwaltet, zubilligen.

Die Zeichnungsberechtigten haben gemeinsam das Recht, Barmittel und Dokumente zu quittieren, sowie Zugang zum Bankfach.

Vorhaben über einen Wert von fünfzehn Bemessungsbeträgen (*basbelopp*) hinaus, gemäß dem Gesetz über die allgemeine Versicherung, erfordern einen vorherigen Beschluß des Vorstands. Vorhaben über den Wert von zwei Bemessungsbeträgen hinaus, sind vom Vorsitzenden und vom Verwalter gemeinsam zu zeichnen.

§ 4

Einberufung zum Informationstreffen

Zum Informationstreffen, das spätestens im Mai jeden Jahres stattfindet, werden die Mitglieder der Deutschen Christinengemeinde geladen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und wird im Monatsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

Der Verwaltungsbericht und eventuelle Anmerkungen des vom Vorstand ausersehenen vereidigten Revisors werden dabei vorgetragen.

Beim Informationstreffen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem vom Vorstand bestimmten Verhandlungsleiter und einem am Treffen teilnehmenden Mitglied der Deutschen Christinengemeinde zu beglaubigen ist.

§ 5

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon der Vorsitzende des Kirchenrates der Deutschen Christinengemeinde ein ständiges Mitglied ausmacht. Die übrigen fünf Mitglieder, die keine Ämter im Kirchenrat haben, werden vom Vorstand der Stiftung unter den Mitgliedern der Deutschen Christinengemeinde in Göteborg vor dem Informationstreffen bestimmt. Die Vorstandsmitglieder, die nicht im Kirchenrat sitzen, werden für drei Jahre ausersehen, wobei der Vorstand der Stiftung bei der Wahl eines neuen Mitgliedes darauf zu achten hat, das höchstens der halbe Vorstand die gleiche verbleibende Amtszeit hat. Wiederwahl ist möglich.
- b) Der Vorstand hat laufend das Recht, denjenigen, den der Vorstand bestimmt hat, zu entledigen und zu ersetzen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, die Stiftung in allen Angelegenheiten, so auch vor Gericht, zu vertreten. Der Vorstand bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung im Anschluß an die Wahl des Stiftungsvorstandes unter seinen Mitgliedern: einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Eine Sitzung ist unverzüglich auf Verlangen eines (1) Mitgliedes zu halten.

§ 7

Beschlußfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Jahresabschluß und Revision

Der Jahresabschluß der Stiftung muß für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar abgeschlossen sein und dem vom Vorstand ausersehenen vereidigten Revisor zur Revision vorgelegt werden.

§ 9

Änderung der Satzungen

- a) Die §§ 1, 2 und 9 dürfen nur durch Beschluß des Kammerkollegiums geändert werden.
- b) Eine Änderung der übrigen Paragraphen kann nur durch einen einhelligen Beschluß des Vorstandes in Beratung mit dem Kirchenrat geschehen und muß dem jährlichen Informationstreffen vorgelegt werden.
